

Revision Wasserreglement
Revidiertes Reglement für Beschlussfassung durch die
Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2023



GEMEINDE SISSELN

Wasserreglement

gültig ab 01. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
II.	Wasserversorgungsanlagen	4
III.	Hausanschluss	6
IV.	Haustechnikanlagen	8
V.	Wassermessung	10
VI.	Wasserlieferung	11
VII.	Bewilligungsverfahren	13
VIII.	Abgaben	14
IX.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	15

Die Einwohnergemeinde Sisseln erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 sowie § 34, Abs. 3, des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Wasserreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Sisseln (nachstehend Gemeinde genannt), die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Sisseln (nachstehend WV genannt) und den Wasserbezüglern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

§ 2

Allgemeines

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 3

Rechtsform; Aufsicht

¹ Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.

² Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 4

Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Amtes für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.

§ 5

Versorgungsgebiet

Die WV stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Sisseln sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die WV zumutbar und verhältnismässig ist.

§ 6

Umfang der Versorgung

¹ Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

² Die WV kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die WV Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

³ Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die WV darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

§ 7

Strategische Wasserversorgungsplanung

¹ Die WV ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

² Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.

³ Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

§ 8

Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 9

Verwaltung

Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

§ 10

Qualitätssicherung

¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die WV ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

² Die WV bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

§ 11

Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;

Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der WV separat gemessen wird.

§ 12

Grundeigentümer

Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;

- c) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der WV mit Löschwasser versorgt wird;

Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

§ 13

Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

II. Wasserversorgungsanlagen

§ 14

Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Sisseln. Die Gemeinde Sisseln kann sich auch an Bauten und Einrichtungen anderer Gemeinden beteiligen.

§ 15

Leitungsnetz, Definitionen

¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

² Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

³ Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.

⁴ Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WV nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

⁵ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

§ 16

Erstellung, Betrieb und Unterhalt

¹ Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

² Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WV oder deren Beauftragter zuständig.

§ 17

Beanspruchung von Privatgrund

¹ Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt.

² Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat

beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (§§ 131 und 132 BauG).

³ Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

⁴ Die WV ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

⁵ Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

§ 18

Erweiterung

¹ Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.

² Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 19

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WV über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ Die WV verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

§ 20

Finanzierung durch Private

¹ Die Grundeigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellen. Für das Verfahren gilt § 37 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG).

² Die Leitungen müssen den Vorgaben des Gemeinderates entsprechen. Sie sind ins Eigentum der WV zu überführen.

§ 21

Hydrantenanlagen

¹ Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

² Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

³ Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch den Gemeinderat, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.

⁴ Die WV übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

⁵ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WV und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

⁶ Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der WV.

III. Hausanschluss

§ 22

Definition

¹ Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Messeinrichtungsschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

² Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

§ 23

Erstellung und Kosten

¹ Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WV bestimmt. Diese überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

² Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der WV oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten inkl. Kosten für T-Stück, Absperrschieber und Leitungsabschnitt auf öffentlichem Grund gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

³ Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

⁴ Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

§ 24

Technische Bedingungen

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WV für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

§ 25

Erdung

¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

² Die WV ist für die Erdung nicht verantwortlich.

§ 26

Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der WV schriftlich bestätigt werden.

§ 27

Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan inkl. T-Stück, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und die Messeinrichtung stehen im Eigentum der WV, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümer.

§ 28

Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WV oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der WV, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümer. Sollte noch kein Absperrschieber vorhanden sein, geht dieser ebenfalls zu Lasten der Grundeigentümer.

² Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der WV sofort mitzuteilen. Die Reparatur hat durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erfolgen.

⁴ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

⁵ Kommt die Kundschaft ihrer Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf ihre Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 29

Absperrschieber

Die Absperrschieber dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

§ 30

Nullverbrauch

¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen.

² Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WV die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss § 31.

§ 31

Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WV zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

§ 32

Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

IV. Haustechnikanlagen

§ 33

Definition

¹ Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

§ 34

Eigentumsverhältnisse

¹ Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

² Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

§ 35

Haftung

Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

§ 36

Erstellung, Meldepflicht und Kostentragung

¹ Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

² Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des SVGW «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d), Ausgabe Januar 2007.

³ Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

⁴ Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der WV melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

⁵ Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

⁶ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

⁷ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der WV umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

⁸ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

§ 37

Technische Vorschriften

¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

² Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 38

Abnahme

Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der WV abgenommen werden. Die WV übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

§ 39

Kontrolle

Den Organen der WV ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ableseung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der WV die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die WV die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

§ 40

Unterhalt

¹ Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

² Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung (Anpassen der Durchlaufmenge) normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

§ 41

Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WV ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

§ 42

Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

§ 43

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren oder durch Dämmung zu schützen. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

§ 44

Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der WV gemeldet werden.

² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen WV keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

V. Wassermessung

§ 45

Einbau

¹ Die Messeinrichtung wird von der WV zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

² Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jede weitere Messeinrichtung als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.

³ Messeinrichtungen im internen Kreislauf (z.B. Regenwassernutzung) müssen bei der WV entweder gekauft oder gemietet werden.

⁴ Der Zugang zu den Messeinrichtungen und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten der Kundschaft.

⁵ Zwecks Gewährleistung der Fernablesung ist bei Neu- und Umbauten ein Leerrohr ab Wasserverteiler bis zum Verteilkasten der EVK (Fassadenkasten) zu Lasten des Eigentümers zu erstellen.

⁶ Die WV entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

§ 46

Messeinrichtungen für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (vorübergehende Wasserabgabe usw.) erfolgt in der Regel über Messeinrichtungen. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger. In speziellen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

§ 47

Haftung

¹ Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Sämtliche Arbeiten an den Messeinrichtungen sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten.

² Schäden an der Messeinrichtung sind der WV unverzüglich zu melden.

³ Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Messeinrichtungen entstehen.

⁴ Kunden und Drittpersonen ist jedes Manipulieren der Messeinrichtungen untersagt.

§ 48

Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der WV festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, bewilligt der Gemeinderat einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 49

Technische Vorschriften

Vor und nach der Messeinrichtung sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

§ 50

Ablesung

¹ Das Ablesen der Messeinrichtung erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

² Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

§ 51

Messung

¹ Die WV revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die WV ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die WV die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

² Als mangelhaft gilt eine Messeinrichtung, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von + 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

§ 52

Ermittlung des Wasserzinses bei defekter Messeinrichtung

Ist die Messeinrichtung stehengeblieben oder deren Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

§ 53

Störungen

Störungen an der Messeinrichtung sind der WV sofort zu melden.

VI. Wasserlieferung

§ 54

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹ Die WV liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

² Die WV ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

§ 55

Wasserbezug

Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

§ 56

Haftung der Kundschaft

¹ Die Kundschaft haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

² Die Kundschaft haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Messeinrichtungen.

³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung gemessenen Verbrauchs.

§ 57

Meldepflicht

Hand- und Adressänderungen sind der WV frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

§ 58

Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifs zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.

§ 59

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 60

Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug, beispielsweise Bauwasser, bedarf einer Bewilligung durch die WV bzw. des Gemeinderates und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

§ 61

Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

² Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der WV mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

§ 62

Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen WV zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern, welches den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 63

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der WV. Die WV ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

§ 64

Abnorme Spitzenbezüge

¹ Die Wasserabgabe an Kundschaft mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

² Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

§ 65

*Einschränkung
der Wasserab-
gabe*

¹ Die WV kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) bei Wasserknappheit;
- e) bei Brandfällen.

² Die WV ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt.

³ Die WV übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

⁴ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die WV ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

⁵ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossene Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

§ 66

Anschlussgesuch

¹ Für jeden Neuanschluss ist der WV ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.

² Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die WV einen Hausanschluss verweigern.

§ 67

*Wasserab-
leitungsverbot*

¹ Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WV Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

² Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

VII. Bewilligungsverfahren

§ 68

*Bewilligungs-
pflicht*

¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung;
- c) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

² Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Verbraucherschutz.

§ 69

Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen: Planunterlagen, 2-fach

- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben: Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
- Kellergrundriss 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss, die Wasserbatterie, allfällige Regenwassernutzungsanlagen usw. eingezeichnet sind.

Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.

§ 70

Prüfungskosten

Die Aufwendungen für das Prüfungs- und Bewilligungsverfahren werden in der Regel mit der Baubewilligungsgebühr abgegolten. Ist dies nicht der Fall, entscheidet der Gemeinderat über die Höhe der Prüfungs- und Bewilligungskosten von Fall zu Fall.

§ 71

Baubeginn, Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) sowie § 57 Bauverordnung (BauV).

§ 72

Projektänderung

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

² Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

§ 73

Ausführungspläne

Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen einzureichen, unabhängig davon, ob die Leitung ab Hauptstrang bis Batterie durch ein Ingenieurbüro eingemessen worden ist oder nicht.

VIII. Abgaben

§ 74

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

Alle festgelegten Abgabentarife können dem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen entnommen werden.

§ 75

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Gegen Anordnungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 76

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 77

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 78

Inkrafttreten

¹ Dieses Wasserversorgungsreglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. November 2023 in Kraft und ist ab dem 01. Januar 2024 gültig.

² Auf diesen Zeitpunkt werden sämtliche früheren Bestimmungen hinsichtlich der WV Sisseln aufgehoben.

§ 79

Revision

Änderungen dieses Wasserversorgungsreglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Sisseln.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Sisseln beschlossen am

GEMEINDERAT SISSELN

Rainer Schaub, Gemeindeammann

Karin Engel, Gemeindeschreiberin